

**Merkblatt zum Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP)****KULAP VP 2022 / VNP VP 2022 bis 2026****Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)****A Gemeinsame Bestimmungen des
KULAP und VNP****1. Allgemeine Hinweise**

- Im Rahmen der Grundantragstellung 2022 können Maßnahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) mit einem vollen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2022-2026, sowie Maßnahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) für den Übergangszeitraum bis zur neuen Förderperiode mit einem einjährigen Verpflichtungszeitraum für 2022 beantragt werden. **Die Grundantragstellung findet dabei ausschließlich im Onlineverfahren statt.**
- Bei den einzuhaltenden Bestimmungen der AUM wird zwischen Förderkriterien (gekennzeichnet mit **(K)**), Verpflichtungen (*****) und sonstigen Auflagen unterschieden:
 - Förderkriterien** stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“). Sie haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe. Werden die Förderkriterien während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums jedoch nicht eingehalten, entfällt die Voraussetzung für den ganzen Verpflichtungszeitraum. Dies führt grundsätzlich zur **Aufhebung des Bescheids**.
 - Verpflichtungen** sind die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme und begründen die Höhe der Zuwendung.
 - Sonstige Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe.

Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß Sanktionsmatrix (Anlage 7 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUM in Bayern) bewertet.

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.
Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen kann nur **vorbehaltlich der Genehmigung** des geänderten bayerischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) **durch die Europäische Kommission** und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen. Falls sich hierdurch Änderungen gegenüber den Ausführungen in diesem Merkblatt ergeben, werden die Antragsteller umgehend durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) informiert.
- Die Bewilligung erfolgt zudem vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Union (EU), den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Höhe der Zuwendung bei den einzelnen Maßnahmen während des Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann u. U. nur eine verringerte oder keine Förderung gewährt werden. Eine vorzeitige Beendigung der eingegangenen Verpflichtungen aufgrund einer verringerten Höhe der Zuwendung ist nicht möglich.
- Werden Fördertatbestände im Laufe des Verpflichtungszeitraums durch die EU, den Bund oder den Freistaat Bayern

geändert, kann u. U. nur eine verringerte oder keine Förderung für die restlichen Verpflichtungsjahre erfolgen.

- Ändern sich mit Beginn der **neuen Förderperiode** die rechtlichen Vorgaben so, dass die **Maßnahmen angepasst** werden müssen, und wird die Anpassung vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass die Zuwendungen für die Vorjahre zurückgefordert werden oder Sanktionen erfolgen.

Gleiches gilt auch, wenn sich **einschlägige verbindliche Normen, Anforderungen oder sonstige Bestimmungen** (z. B. bei Cross Compliance, Greening) im Laufe des Verpflichtungszeitraums so ändern, dass die **Maßnahmen angepasst** werden müssen (Revisionsklausel gem. Art. 48 der Verordnung (VO) (EU) Nr. 1305/2013). Ein darauf beruhender Ausstieg aus der Maßnahme steht insbesondere der Bewilligung einer neuen AUM nicht entgegen.

Über entsprechende Änderungen wird der Zuwendungsempfänger durch das zuständige AELF informiert.

- Mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 01.08.2019 ergaben sich ab dem Verpflichtungsjahr 2020 für AUM folgende Änderungen:
 - Die Gewährung von AUM-Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller die damit einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen freiwillig eingeht und die tatsächliche Nutzung mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang steht.
 - Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gilt in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie (sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante anzulegen) das Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung **entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer**, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) können in diesem 5 m Bereich der entsprechenden Gewässerrandstreifen (GWR) keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (B28, B29, H20), da eine ackerbauliche Nutzung dieser GWR nun schon gesetzlich verboten ist und damit kein freiwilliger Verzicht des Antragstellers mehr ist. Zudem ist auf diesen GWR auch die Förderung der Maßnahmen B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ im KULAP sowie H27 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, Einzelleistung“, N21 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel“, N22 „Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel“ im VNP auf Acker-/Dauerkulturfleichen nicht mehr möglich, da es hier bereits aufgrund

fachrechtlicher Vorgaben des Düngerechts bzw. des Pflanzenschutzrechts Einschränkungen gibt. **Die GWR sind daher zwingend von jedem AUM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.** Über diese Digitalisierung wird EDV-technisch gewährleistet, dass die Fläche von der Beantragung der Förderung ausgenommen ist.

- Ob ein **eindeutig erkennbares Gewässer** vorliegt, ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen **natürlichen Bach oder Fluss**. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen **Namen** hat.
- **Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter (UmweltAtlas Bayern) dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von GWR.**
- Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind GWR für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil. Die aktualisierten Hinweiskarten werden rechtzeitig jeweils bis zum 1. Juli auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter zu finden sein.
- Beispiel: In der Hinweiskarte wird zum 1. Juli 2022 wird ein Gewässer, bei welchem die Verhältnisse bisher unklar waren, mit dem Merkmal Gewässerrandstreifen „erforderlich“ eingestuft. Hier ist ab der Herbstsaat im Jahr 2022 die Anlage der GWR zwingend vorzunehmen. Auch auf Dauerkulturflächen müssen in diesem Beispiel nach der Ernte im Jahr 2022 die GWR zwingend beachtet werden.
- Die Überprüfung der unklaren Gewässer/Gräben erfolgt unter Einbindung der Beteiligten im Rahmen von Vor-Ort-Terminen, die von den Wasserwirtschaftsämtern zusammen mit den ÄELF durchgeführt werden. Dieser Prozess wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen.
- **Auf Grundstücken des Freistaates Bayern**, auch wenn diese von Landwirten gepachtet sind, beträgt der GWR an den **Gewässer erster und zweiter Ordnung** mit Inkrafttreten des „Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetzes“ (sog. Begleitgesetz) zum 01.08.2019 gem. Art. 21 Abs. 1 BayWG **zehn Meter**. Dort sind neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung zusätzlich der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten. Letzteres gilt auch, wenn die Fläche als Grünland genutzt wird. Somit können neben den Ackermaßnahmen auch bestimmte AUM auf Grünland (B19-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“, H27/N21/N22 Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP) sowie die KULAP-Maßnahmen B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“ auf den 10 m GWR auf staatlichen Flächen nicht mehr gefördert werden, da die damit einhergehenden Nutzungsaufgaben nun bereits gesetzlich verpflichtend vorgegeben sind. **Diese GWR sind daher auch bei Dauergrünland zwingend von jedem AUM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.**
- Gemäß Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG gilt auf Grünlandflächen ab 1 Hektar das Verbot der Mahd von außen nach innen. Damit ist auf diesen Flächen die VNP-

Maßnahme W16 „Tierschonende Mahd“ nicht mehr förderfähig, da diese nun schon gesetzlich vorgegeben ist.

- Zur Erfüllung der Anforderungen der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie wurden durch § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bundesweit auf Flächen mit gewisser Hangneigung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer ergriffen: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante (bzw. zur Linie des Mittelwasserstandes bei Fehlen einer ausgeprägten Böschungsoberkante) eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, ist seit dem 30. Juni 2020 innerhalb eines Abstandes von fünf Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei vorhandener Böschungsoberkante kann alternativ auf die Linie des Mittelwasserstandes abgestellt werden, wenn schädliche Gewässeränderungen vermieden werden. In diesem fünf Meter Bereich können analog zu den GWR nach Volksbegehren keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (B28, B29, H20), da ganzjährige Begrünung dieser GWR nun schon gesetzlich vorgegeben ist und damit kein freiwilliger Verzicht des Antragstellers mehr ist. Zudem ist auf diesen GWR auch die Förderung der Maßnahmen B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ im KULAP sowie H27 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, Einzelleistung“, N21 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel“, N22 „Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel“ im VNP **auf Acker-/Dauerkulturflächen nicht mehr möglich**, da es hier bereits aufgrund fachrechtlicher Vorgaben des Düngerechts bzw. des Pflanzenschutzrechts Einschränkungen gibt. Aufgrund dieser Ausnahmen im Bereich der Förderung sind die GWR nach § 38a WHG ebenfalls zwingend von **jedem AUM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.** Über diese Digitalisierung wird EDV-technisch gewährleistet, dass die von § 38a WHG erfasste Fläche von der Beantragung der Förderung ausgenommen ist.

2. Wie lange ist der Verpflichtungszeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2022 und endet bei KULAP grundsätzlich zum 31.12.2022 bzw. bei VNP zum 31.12.2026. Abweichend davon endet der Verpflichtungszeitraum bei den KULAP-Maßnahmen B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“ und B39 „Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“ am 15.02.2023.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- AUM sind ausschließlich online über iBALIS innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 23.02.2022 zu beantragen (Grundantrag). Abweichend davon ist bei der Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ der Transaktionskostenzuschuss im Rahmen des MFA jährlich zu beantragen. Der Grundantrag gilt jeweils erst dann als gestellt, wenn er dem AELF vollständig (einschl. Anlagen) vorliegt.
- Zusätzlich ist ein jährlicher Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen.

4. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Mit dem Grundantrag sind bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP/VNP) die einbezogenen Flächen anzugeben. Dies gilt auch für die einzelflächenbezogenen Sperrcodes bei den KULAP-Maßnahmen B10 „Ökologischer Landbau“, B19, B20, B22 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“,

B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“, B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“, B38 „Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen“, B43-B46 „Vielfältige Fruchtfolge“, B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“, B62 „Herbizidverzicht im Ackerbau“ und B63 „Trichogramma-Einsatz im Mais“. (B02: vgl. Abschnitt A 7b, B03: vgl. Abschnitt A 5b, B04: vgl. Abschnitt C 2 Maßnahme B25/B26).

- Soll für eine Fläche keine betriebszweigbezogene AUM-Förderung beantragt werden bzw. sind förderschädliche Bewirtschaftungsauflagen für die Fläche vorhanden, ist die Angabe der Sperrcodes „B02“, „B03“ oder „B04“ erforderlich..
 - Beim **jährlichen Zahlungsantrag sind alle Tiere** im Viehverzeichnis und **alle landwirtschaftlich (ldw.) genutzten Flächen (LF)** sowie die beim VNP beantragten ldw. nutzbaren Flächen anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung). Dabei ist auf die jeweils aktuellen Nutzungscodes (NC) aus der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu achten. Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen NC entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2021 und können sich während des Verpflichtungszeitraums ändern.
 - In eine Fördermaßnahme können grundsätzlich nur ganze Feldstücke einbezogen werden. Abweichend hiervon können die Maßnahmen B32-B34 „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“ B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“, B38 „Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen“, B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“, B51 „Mahd von Steilhangwiesen“, B55 „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ und B62 „Herbizidverzicht im Ackerbau“ auch auf Teilflächen eines Feldstücks beantragt werden. Sofern die Maßnahmenfläche nicht der Feldstücksfläche entspricht, ist die Abgrenzung im Menü „Feldstückskarte“ spätestens zum MFA zwingend festzulegen (bei der Maßnahme B36 spätestens zum 01.10.).
 - Bei Beantragung von **VNP**-Maßnahmen sind vor der Online-Antragstellung mit der zuständigen **uNB** die Maßnahmen abzustimmen. Das Bewertungsblatt der uNB ist aber nur noch bei den Maßnahmen H41 und H43 „Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verdunstungszone“ mit dem AUM-Antrag vom Antragsteller in Papierform einzureichen. Bei allen anderen VNP-Maßnahmen genügt die elektronische Übermittlung des Bewertungsblatts durch die uNB.
 - Die **förderfähige Fläche** ist die LF, beim VNP zusätzlich auch die ldw. nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die ldw. genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die ldw. Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet ausgeübt werden kann, und die Zahl der Bäume eine Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar nicht überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen. Wird die Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar überschritten, bzw. erfolgt auf beweideten Dauergrünlandflächen keine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen, sind diese Flächen ggf. als Landschaftselement (z. B. Feldgehölz, vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)“ bei der Mehrfachantragstellung) anrechenbar. Ansonsten sind (Teil-)Flächen mit mehr als 100 Bäumen je Hektar grundsätzlich nicht förderfähig. Erfolgt jedoch auf beweideten Dauergrünlandflächen eine ldw. Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm, ist es ausreichend, wenn bei Weideflächen mit mehr als 100 Bäumen pro Hektar ein Flächenabzug von 0,5 m²/Baum vorgenommen wird (bei VNP-Flächen mit NC 958 ist der Flächenabzug nicht erforderlich).
- Bei Almen und Alpen gilt zusätzlich, dass die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen ist. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad

vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich ldw. genutzt werden (ausreichende Beweidung des Grasaufwuchses), als LF anerkannt werden. Von einer nicht ldw. Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden ist. Almen/Alpen mit einer Beschirmung durch Waldbäume über 40 % sind grundsätzlich als Wald einzustufen (ausgenommen Feldgehölze bis zu 2.000 m²).

Allerdings sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 1. Januar 2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

5. Flächenzu-/abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des gesamten Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge bzw. eine Ausweitung der Fläche einer Maßnahme kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag gestellt und dieser auch bewilligt wird.

Ausgenommen davon sind KULAP-Maßnahmen ohne festen Feldstücksbezug B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“, B38 „Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen“, B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“, B52 „Behirtung von Almen und Alpen“ und B62 „Herbizidverzicht im Ackerbau“.

- Vergrößert sich bei den **gesamtbetrieblichen** bzw. **betriebszweigbezogenen** Maßnahmen B10 „Ökolandbau“, B19, B20, B22 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“, B43-B46 „Vielfältige Fruchtfolge“, B50 „Heumilch - Extensive Futtergewinnung“ und B63 „Trichogramma-Einsatz im Mais“ die ldw. genutzte Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen für den restlichen Bewilligungszeitraum in die Maßnahme mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

Alternativ kann die ursprüngliche Verpflichtung ggf. durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im AUM-Antragszeitraum) ersetzt werden, in welche die gesamte Fläche einbezogen wird, wenn deren Bedingungen mind. genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

- Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der nachfolgende Bewirtschafter die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht).

Dies gilt nicht für Flächen, die im Betrieb verbleiben, aber wegen Umnutzung (z. B. genehmigte Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland) oder Bebauung nicht mehr zuwendungsfähig sind. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger i. d. R. die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen zurückerstatten. Ist dieser innerbetriebliche Flächenabgang bereits zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bekannt, können zur Vermeidung einer Rückforderung die Flächen durch Kennzeichnung mit B03 von der Förderung ausgenommen werden.

- Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes durch Dritte oder ein öffentliches Verfahren **neu parzelliert**, oder ist er Gegenstand eines Verfahrens nach dem **Flurbereinigungsgesetz** oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (z. B. freiwilliger Nutzungstausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag während des AUM-Antragszeitraums (Grundantrag) von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad (Höherextensivierung) wechseln. Dabei ist immer ein neuer Verpflichtungszeitraum einzuweisen.
- Ein Wechsel zwischen KULAP-Einzelflächenmaßnahmen und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.

7. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- **Einzelne Maßnahmen** innerhalb des KULAP bzw. VNP können teilweise miteinander **kombiniert** werden (siehe Anlagen 5 „Maßnahmenkombination“). Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die uNB. Die Förderung von Flächen kann grundsätzlich nur entweder über KULAP oder VNP gemäß der jeweiligen **Förderkulisse** erfolgen.
- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP auch die **Ausgleichszulage** in benachteiligten Gebieten sowie die **Direktzahlungen** nach VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt werden. Die mit **ökologischen Vorrangflächen**, d. h. mit der Greening-Prämie, kombinierbaren Maßnahmen sind in den Maßnahmenbeschreibungen unter Abschnitt C und E dargestellt.
- Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten AUM gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme **keine Förderung aus anderen Programmen** in Anspruch genommen werden.

b) Auflagenüberschneidung

AUM honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Verpflichtungen der AUM und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit **grundsätzlich nicht förderschädlich**. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Überschneidungsrelevant sind nur Verpflichtungen, die bei den einzelnen Maßnahmen mit **(*)** gekennzeichnet sind.
- Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis **spezifischer Rechtsvorschriften** bestehen, die mit den mit **(*)** gekennzeichneten Verpflichtungen der beantragten AUM **ganz oder teilweise identisch** sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, **entfällt eine Förderung** für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen.

Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:

- Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht
 - Bebauungsplan
 - Planfeststellungsbeschluss
 - Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
 - Grünordnungsplan gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 Bay-NatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
 - sämtliche sonstige allgemein verbindliche Satzungen.
- Eine **förderschädliche Teilidentität** liegt vor, wenn eine überschneidungsrelevante AUM-Verpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Schutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.
 - Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei** im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneueordnung (Flurbereinigung)“ geförderten Flächen (z. B. Kauf oder Pacht) **scheidet eine Förderung** nach vorliegenden Richtlinien bei (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUM-Verpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Förderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) bzw. des Pachtvertrages der geförderten Flächen **aus**. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche gefördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
 - **Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen** (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von AUM nicht entgegen.
 - Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementpläne für Natura-2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete sind **keine rechtlichen Verpflichtungen**, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten AUM führen.
 - In **Natura-2000-Gebieten** stehen rechtliche **Bewirtschaftungsbeschränkungen** aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 **nicht entgegen**, wenn Landwirte freiwillig **zusätzlich** aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
 - Die Kombination von KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. **Kompensationsmaßnahmen** (PIK), Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) sowie anderen öffentlichen Beihilfen (z. B. von Kommunen, auch in Form von Pachtpreisminderungen) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-)Identität mit den Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen des KULAP bzw. VNP vorliegt.

Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind **alle** für die jeweilige Maßnahme geltenden **Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten**. Verstöße dagegen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder sowie Mehrjahressanktionen und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördermittel.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

Ggf. werden zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teildentische Bewirtschaftungsauflagen die Träger der Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP in geeigneter Weise informiert.

8. Mindestförderbetrag, Kürzung über 100 ha LF KULAP:

Zuwendungen für Maßnahmen ab Verpflichtungsbeginn 2015 **unter 250 € je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt.** Betriebe mit mehr als 100 ha LF werden bei gesamtbetrieblichen und betriebs(-zweig)bezogenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor, der sich über folgende Staffelung errechnet:

- bis zum 100. ha: Keine Kürzung
- über dem 100. bis zum 200. ha: 10 % Kürzung
- über dem 200. ha: 20 % Kürzung

(Beispiel: Bei einem 200 ha-Betrieb reduziert sich die jeweilige Zuwendung um 5 %).

VNP:

Zuwendungen für Maßnahmen ab Verpflichtungsbeginn 2015 **unter 100 € je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt.** Es erfolgt keine Kürzung über dem 100. ha LF.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Förderbedingungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags ist dann möglich, wenn zumindest in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

9. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

10. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

11. Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht seitens des Zuwendungsempfängers eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über das Vorhaben sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Nähere Informationen sind im Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften enthalten. Dieses ist am zuständigen AELF und im Internet unter

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_agz_publizitaet.pdf erhältlich.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die in die AUM einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B KULAP – Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Inhaber von Ildw. Betrieben **mit Hofstelle**, die während des **gesamten** Verpflichtungszeitraums **mind. 3,0000 ha Ildw. genutzte Flächen (LF)** einschl. Teichflächen selbst bewirtschaften,
- Teichwirte auch unter 3,0000 ha LF bei B58 „**Extensive Teichwirtschaft**“,
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,0000 ha LF (Betriebe, welche auf dem überwiegenden Teil ihrer LF (mehr als 50 %) einen oder mehrere der folgenden NC vorweisen: Gemüse (NC 610-648), Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650-687), Rollrasen (NC 702), Mohn (NC 706), Erdbeeren (NC 707), Zierpflanzen (NC 720-798), Kernobst (NC 825), Steinobst (NC 826), Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Heidel- und Himbeeren (NC 827), Sonstige Obstanlagen (z. B. Holunder, Sanddorn) (NC 829), Haselnüsse (NC 833), Walnüsse (NC 834), Sonstige Schalenfrüchte (NC 835), Baumschulen (nicht Beerenobst) (NC 838), Hopfen (NC 856), Spargel (NC 860), Artischocken (NC 861) oder der Nachweis der Beitragspflicht bei der SVLFG),
- Alm- und Weidegenossenschaften oder
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am KULAP teilnehmen.

2. Was ist zu beachten?

a) Förderkriterium ist, dass

- **(K)** die Antragsfläche in Bayern liegt, Ildw. genutzt wird und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- **(K)** die Flächen, auf denen die in der nachfolgenden Tabelle genannten Maßnahmen vorgesehen sind, in der entsprechenden Kulisse liegen.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

Maßnahmen	Umwandlung AF in GL		Ext. GL-Nutzung	Verzicht Intensivfrüchte
	B28	B29	B30	B39
Kulisse				
Wasserschutzgebiete	X		X	X
Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefährdung)			X	X
Einzugsgebiete von Grundwasserkörpern , die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasser-rahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind			X	X
Hochwasserretentionsgebiete			X	
Flächen, die unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen			X	
Flächen entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen			X	
Feldstücke mit Dolinen			X	
Flächen, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensibel eingestuft werden (rote und gelbe Gebiete nach AVDüV)			X	X
Moore		X	X	
Projektgebiete boden:ständig	X		X	

b) Sonstige Auflagen

- Der Antragsteller muss die Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nach ortsüblichen Normen bewirtschaften (z. B. Ansaat, Pflege). Darüber hinaus ist eine **Bewirtschaftung bzw. Pflege entsprechend der jeweiligen Maßnahme durchzuführen**.
- Klärschlamm und Fäkalien dürfen auf den in AUM einbezogenen Flächen im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht ausgebracht werden. Für die in die Maßnahmen B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“, B38 „Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauffolgenden Kalenderjahr.

c) Sonstige Bestimmungen

Für die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes werden der durchschnittliche Viehbestand und die Flächen des aktuellen Jahres herangezogen.

C KULAP – Maßnahmenbeschreibung

1. B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb – gesamtbetriebliche Maßnahme

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basis Verordnung VO (EG) Nr. 2018/848 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 2020/464 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter <http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für I.d.W. Unternehmen gelten, zu finden.
- **(*)** Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- Kann die Mindesttätigkeit im Kalenderjahr und somit die AUM-Bestimmungen bei bestimmten Flächen nicht

eingehalten werden, bedarf es schriftliche Mitteilung ans zuständige AELF. Die betroffenen Flächen sind mit B03 aus der Förderung zu nehmen.

- Bei Betrieben mit mehr als 70,00 % Hauptfutterfläche (HFF gemäß jährliche Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
- Folgende Nutzungen erhalten die Höhe der Zuwendung für Acker-/Grünland: Schwarzer Senf (NC 612), Brauner Senf (NC 614), Brunnenkresse (NC 615), Senfrauke (NC 616), Gartenkresse (NC 617), Gartenrettich (NC 618), Weißer/Gelber Senf (NC 619), Hanf (NC 701), Rollrasen (NC 702), Färber-Waid (NC 703), Glanzgräser (NC 704), Färberdisteln (NC 708), Brennnesseln (NC 709), Silphium (NC 064, 802), Sida (NC 804), Igniscum (NC 805), Niederwald mit Kurztrieb (KUP; NC 059, 841), Chinaschilf/ Miscanthus (NC 063, 852), Riesenweizengras/ Szarvasi-Gras (NC 853), Rohrglanzgras (NC 854), Streuobst ohne Wiesen-/Ackernutzung (NC 822).
- Gärtnerisch genutzte Kulturen sind Gemüse (NC 610, 611, 613, 621-648), Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650-687), Mohn (NC 706) und Erdbeeren (NC 707).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Almen/Alpen (NC 455), Streuwiesen (NC 458), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC 061, 564), nicht I.d.W. Fläche aufgrund Maßnahmen gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (Art. 32 2b (i) VO (EU) Nr. 1307/2013) (NC 583), aus der Erzeugung genomene Flächen (NC 054-058, 062, 065, 066, 590-592), Tabak (NC 705), alle Zierpflanzen (NC 520, 720-798), Christbaumkulturen (NC 983), nicht I.d.W. genutzte Hausgärten (NC 920), Teiche (NC 930, 940), Naturschutzflächen (NC 958) sowie nicht I.d.W. genutzte Flächen (NC 990) und unbefestigte Mieten (NC 994, 996).
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- **Höhe der Zuwendung:**
 - Acker-/Grünland 273 €/ha
 - Gärtnerisch genutzte Flächen 468 €/ha
 - Landwirtschaftliche Dauerkulturen 975 €/ha

Für den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf für die Betriebsführung in den Bereichen Aufzeichnungen, Antragswesen, Information und Weiterbildung zur Erfüllung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nachfolgend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wird zum Ausgleich der betrieblichen Transaktionskosten zusätzlich in Verbindung mit der B10 Maßnahme, eine Förderung von 40,00 €/ha LF, jedoch höchstens 600 € je Unternehmen gewährt (B12).

Dieser Transaktionskostenzuschuss ist **jährlich mit dem MFA zu beantragen**.

Für Neueinsteiger in den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Zuwendung gewährt:

- Acker-/Grünland 350 €/ha
- Gärtnerisch genutzte Flächen 915 €/ha
- Landwirtschaftliche Dauerkulturen 1.250 €/ha

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die in den beiden Vorjahren nicht in die KULAP-Öko-Förderung einbezogen waren (Umstellungsflächen), bei über 50,00 % der LF des Betriebes liegen und bis spätestens 23.02.2022 ein gültiger Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtswirksam abgeschlossen sein.

Neuantragsteller mit Verpflichtungsbeginn 2022 müssen alle Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung ab spätestens 01.01.2024 einhalten.

2. Klimaschutz

B19, B20 – Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser

– betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC 057, 441-443, 451-460, 546, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalkung und - im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs - der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(*) B19 – Maximaler Viehbesatz von 1,00 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,00 GV/ha LF entspricht.
- **(*) B20 – Maximaler Viehbesatz von 1,40 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht.
- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (AELF kann im Ausnahmefall den flächigen Einsatz genehmigen).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF: gemäß jährliche Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) eingehalten werden.
- **Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung;** bei stark verunkrauteten Teiflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist für den Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen AELF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Zuwendung gewährt.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden, Weiden, auch soweit sie neu eingesät sind, sowie Hutungen, Sommerweiden für Wanderschafe, anerkannte Almen und Alpen (NC 441-443, 451-455, 460). Streuwiesen sind von der Zuwendung ausgeschlossen.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerfutterflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- **Höhe der Zuwendung:**
 - bis max. 1,00 GV/ha HFF (B19) **220 €/ha**

bei Almen/Alpen (NC 455) **80 €/ha**
 – bis max. 1,40 GV/ha HFF (B20) **169 €/ha**
 bei Almen/Alpen (NC 455) **80 €/ha**

B22 – Extensive Grünlandnutzung auf Almen und Alpen

– betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung von Alm- und Alpfächen (NC 455) entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalkung und - im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs - der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(*) B22 – Maximaler Viehbesatz von 1,40 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht.
- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (AELF kann im Ausnahmefall den flächigen Einsatz genehmigen).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,10 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF: gemäß jährliche Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) eingehalten werden.
- Die Alm- und Alpfächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu beweiden.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerfutterflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- Förderfähig sind nur anerkannte **Almen und Alpen** (NC 455).
- **Höhe der Zuwendung:**
 - bis max. 1,40 GV/ha HFF (B22) **80 €/ha**

B25/B26 – Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung

– betriebsbezogen

- **(*)** Die Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers (auch sonstige flüssige organische Dünger) ist mit anerkannter Technik (Injektionsverfahren) vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn flüssiger Wirtschaftsdünger in geschlossenen Leitungen in einem Arbeitsgang direkt in den aktiv geöffneten Boden bzw. unter den Pflanzenbestand eingebracht wird. Ein Schließen der Schlitze nach der Ablage des Wirtschaftsdüngers ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zuständige AELF Auskunft.
- Nicht gefördert werden folgende l.d.w. genutzte Flächen: Hutungen (NC 454), Almen/Alpen (NC 455), Streuwiesen (NC 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC 564), nicht l.d.w. Flächen aufgrund Maßnahmen gemäß Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie (NC 583), aus der Erzeugung

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

- genommene Flächen oder ökologische Vorrangflächen (NC 054-066, 590-592, 941), Dauerkulturen (NC 766, 822-852, 860, 861) sowie Leguminosen in Reinsaaten (NC 210-240, 292, 330, 421, 423, 425, 430, auch bei Hauptnutzung GPS, 635) und unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (NC 994, 996). Zudem werden alle Flächen, die in Maßnahmen mit generellem Verbot einer organischen Düngung (B30, B32-B34, B48/B61 VNP-Maßnahmen) einbezogen sind, nicht gefördert. Der Förderausschluss dieser genannten Flächen wird programmtechnisch vorgenommen.
- Außerdem sind alle ldw. genutzten Flächen, auf denen kein flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf oder kann, **vom Antragsteller** im FNN mit dem **Sperrcode B04** zu kennzeichnen. Hierzu zählen unter anderem:
 - Flächen, für die aufgrund von Auflagen (z. B. einer Schutzgebietsverordnung) ein Ausbringungsverbot für flüssige Wirtschaftsdünger besteht,
 - Hanglagen, sofern die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen nicht geeignet ist,
 - Flächen, auf denen laut Erklärung des Antragstellers generell keine flüssigen Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (z. B. Pferdekoppeln),
 - Flächen, auf denen **Klärschlamm** oder Fäkalien im Verpflichtungszeitraum ausgebracht werden.
 - Wird Gerätetechnik eingesetzt (z. B. Güllegrubber), die für bestimmte Kulturen (z. B. Grünland) nicht geeignet ist, können diese Flächen bei der Berechnung des Förderbetrags für den mit dieser Gerätetechnik ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger nicht berücksichtigt werden. Ebenso wird bei Gerätetechnik speziell für Hopfen nur die Fläche mit NC 856 berücksichtigt.
 - Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernsten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
 - **B25 – Ausbringung bei Eigenmechanisierung**
 (✱) Bei Eigenmechanisierung muss der gesamte **im Betrieb verfügbare flüssige Wirtschaftsdünger** (einschl. aufgenommener flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste) mit für Injektionsverfahren anerkannter Gerätetechnik ausgebracht werden. Die Ermittlung der max. förderfähigen Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen FNN und entweder des Viehverzeichnisses zum Mehrfachtantrag oder der elektrischen Leistung der hofeigenen Biogasanlage. Zudem sind Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger abgeben oder aufnehmen, verpflichtet, dies dem zuständigen AELF anzuzeigen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
 - **B26 – Überbetriebliche Ausbringung**
 (✱) Bei überbetrieblicher Ausbringung sind in jedem Verpflichtungsjahr die jährlichen Ausbringmengen auf den betriebseigenen Flächen und die dabei verwendete anerkannte Gerätetechnik durch Vorlage von Rechnungen oder eines Sammelbelegs unabhängiger Dritter einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar im Folgejahr des jeweiligen Verpflichtungsjahres, dem AELF nachzuweisen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und nicht die gesamte im Betrieb anfallende Menge flüssiger Wirtschaftsdünger mit der entsprechenden Technik ausbringen.

- **Höhe der Zuwendung:** **1,35 €/m³**
 - bei B25 max. 18 m³/GV oder 18 m³/kW_{el} und Jahr
 - max. 48,60 €/ha förderfähige Fläche und Jahr
(zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag.)

B28/B29 – Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten

– einzelflächenbezogen

- (✱) Flächen müssen bereits **ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide** unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen.
- (K) Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) bewirtschaftet wurden.
- Flächen können nur in die Verpflichtung einbezogen werden, wenn diese bei B28 entweder in Wasserschutzgebieten oder in Projektgebieten „boden:ständig“ bzw. bei B29 in der Kulisse „Moore“ liegen.
- Bei einer Grünlanderneuerung ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung auf der Maßnahmenfläche unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2017 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und in 2022 in die Maßnahme B28/B29 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2023 zu Dauergrünland.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Förderfläche **bei B28** beträgt **max. 5,0000** ha je Betrieb. Auf die Obergrenze werden bestehende Verpflichtungen B28 angerechnet.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC 441, 442, 443).
- **Höhe der Zuwendung:**
 - B28 **370 €/ha**
 - B29 (in der Gebietskulisse Moore): **570 €/ha**

3. Boden- und Wasserschutz

B30 – Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten

– einzelflächenbezogen

- (✱) **Verzicht** auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung).
 - Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.
 - Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt B Nr. 2a genannten Gebietskulisse liegen.
 - Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
 - Die Grünlandflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden.
 - Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern oder Pferchung) ist nicht zulässig.^{*)}
 - Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 441-443, 451-453).
 - Die Förderfläche, auch bei Kombination **mit B28**, ist auf **max. 5,0000 ha** im Betrieb beschränkt. Auf die Obergrenze werden bestehende Verpflichtungen B30, B30/B28 angerechnet.
 - **Höhe der Zuwendung:** **350 €/ha**
- *) Ausnahmen in vom AELF festgelegten Projektgebieten möglich.

(✱) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

B32/B33 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen in roten und gelben Gebieten nach AVDÜV

– einzelflächenbezogen

B34 - Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

– einzelflächenbezogen

- **(*) B32** – Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **7-30 m breiten Grünstreifens** auf nicht stark geneigten Ackerflächen in roten und gelben Gebieten nach AVDÜV.
- **(*) B33** – Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **13-30 m breiten Grünstreifens** auf stark geneigten Ackerflächen (> 10 % Hangneigung in den ersten 20 m ab Böschungsoberkante bzw. Feldstückskante am Hangfuß ohne angrenzendes Gewässer) in roten und gelben Gebieten nach AVDÜV.
- **(*) B34** - Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **6-30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen außerhalb von roten und gelben Gebieten nach AVDÜV.
- **(K)** Die Streifen (B32-B34) sind auf Ackerflächen förderfähig, die sich
 - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
 - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann, oder
 - bei potenziell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich quer zur Hangneigung befinden.
- Die Lage und Größe der Grünstreifen ist mit dem **zuständigen AELF abzustimmen**. Hier zu ist bis zum 23.02.2022 der Grünstreifen auf dem jeweiligen Feldstücke im iBALIS im Menü „Feldstückskarte“ grafisch abzugrenzen. Dazu ist unter „Legende/Betrieb“ die Ebene „Skizzen/Entwürfe“ und anschließend das betreffende Feldstück durch Anklicken zu aktivieren. Lage und Größe können nach Vorgaben des AELF auch nach dem 23.02.2022 angepasst werden.
- **(*)** Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung) untersagt.
- Flächendeckender chemischer Pflanzenschutz (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und jegliche Bodenbearbeitung sind nicht zulässig.
- Der Grünstreifen muss mind. einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden. Bei Stilllegung muss die Mindesttätigkeit bis zum 15.11. erfolgen.
- Eine Zuwendung für die Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche inkl. Hopfen und Spargel genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt bzw. aus der Erzeugung genommen (NC 054, 058, 062, 064, 065, 066, 545, 560, 590, 591, 941) oder die Fläche mit den NC 421-430, 441-443, 802-805, 853, 866, 870, 871, 912, 921, 922, 996 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Zuwendung.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung auf der Maßnahmenfläche unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2017 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und in 2022 in die Maßnahme B32-B34 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2023 zu Dauergrünland.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen werden die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Agrarzahlenverpflichtungsverordnung mit Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs dann erfüllt, wenn die Vorgaben des § 4 Abs. 2 der Bayerischen ESchV erfüllt werden. Im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis

ca. 100 m) kann auch ein Grünstreifen am Hangfuß ausreichen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige A-ELF.

- Förderfähig sind die mit NC 054, 058, 062, 421-425, 428, 430 441, 442, 443 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Zuwendung: 920 €/ha Grünstreifen**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.
 - Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 - Für die einzelnen Varianten gelten Einschränkungen bei der Nutzung:
 - „Pufferstreifen und Feldränder“ sowie „Ackerstreifen an Waldrändern“: keine Idw. Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern die Streifen von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar sind. Vom 01.04.-30.06. ist jedoch kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
 - „Brachliegende Flächen“: keine Idw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres möglich, ab 01.08. ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. Vom 01.04.-30.06. ist kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor bei „Pufferstreifen und Feldränder“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ in Höhe von 380 €/ha und bei „Brachliegende Flächen“ in Höhe von 250 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B36 – Winterbegrünung mit Wildsaaten (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau)

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Ansaat mit einer „Äsungs- und Deckungsmischung“ gemäß der „Qualitätsblümmischungen Bayern“ (QBB) als wildtiergerechte Zwischenfrucht auf Ackerflächen bzw. in Dauerkulturen.
- Die Winterbegrünung mit Wildsaaten ist auf **max. 10,000 ha** im Betrieb förderfähig.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. **Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % (jedoch max. 10,000 ha) überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden** und kann nur durch durch Flächen in Bayern erfüllt werden.
- Die **Aussaat** muss bis spätestens **01.10.** erfolgen.
- **(*)** Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Ab der Aussaat der Zwischenfrucht ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig.
- Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen.
- Sowohl eine Nutzung als auch Bearbeitung (wie z. B. Walzen), Einarbeitung bzw. Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem **15.02.** des Folgejahres erfolgen.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

- Eine Zuwendung der Maßnahmen „Winterbegrünung mit Wildsaaten“ und „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrünung mit Wildsaaten eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Eine Winterbegrünung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit dem NC 421, bis 443 bzw. als Samenvermehrung (NC 912, 921, 922) oder als Grünbrache (NC 941) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 590, 591) nicht förderfähig.
- Die Begrünungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- **Höhe der Zuwendung:** **120 €/ha**
 - bei Kombination mit Maßnahme B10 90 €/ha
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Im Antragsjahr ist nach der Vorkultur kein mineralischer N-Dünger und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor in Höhe von 75 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B38 – Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist das **Streifen-/Direktsaatverfahren bei den Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja und Hirse. Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im gesamten Frühjahr (bis 21.06.) eine erosionsmindernde **Mulchabdeckung von mind. 10 %** vorhanden ist.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden und kann nur durch Flächen in Bayern erfüllt werden.
- Die Maßnahme ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahmen B35/B36 „Winterbegrünung“ bzw. B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ einbezogen war (d. h. keine Zuwendung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Ansaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung als erfüllt.
- Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht zulässig.
- **(*)** Es ist **nicht zulässig**, Winterzwischenfrüchte im Frühjahr mit **chemischen Mitteln** gezielt abzuspritzen.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Auch auf den Streifen/Schneisen muss eine erosionsmindernde Mulchabdeckung von mind. 10 % vorhanden sein und die Streifen/Schneisen sind entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen).

Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

- **Höhe der Zuwendung:** **150 €/ha** bei Kombination mit Maßnahme B10 120 €/ha
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten

– einzelflächenbezogen

Bewirtschaftung der in die Maßnahme einbezogenen Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen:

- **(*)** Verzicht auf den Anbau von Winterweizen (NC 115), Raps (NC 311, 312 auch bei Hauptnutzung GPS), Mais (NC 171, 411, 412), Kartoffeln (NC 601, 602), Körnerleguminosen (NC 210-292, 330 auch bei Hauptnutzung GPS) und Feldgemüse (NC 610-648).
- **(*)** Der Anbau von Rüben ist zulässig. In dem jeweiligen Anbaujahr wird für diese Flächen jedoch keine Prämie gewährt.
- Auf den Flächen ist über den Winter bis 15.02. des Folgejahres eine Begrünung (auch auf Bejagungsschneisen/Blühstreifen) sicherzustellen. Wird keine Winterung angebaut, ist die gezielte Ansaat einer Zwischenfrucht bzw. Beibehaltung einer Untersaat notwendig.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in einer der unter Abschnitt B Nr. 2a genannten Gebietskulissen liegen.
- Die Förderfläche beträgt **max. 5.0000 ha** je Betrieb. Auf die Obergrenze werden bestehende Verpflichtungen B39 angerechnet.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf den Flächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

- **Höhe der Zuwendung:** **250 €/ha**

B62 – Herbizidverzicht im Ackerbau

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist der Verzicht von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang. Auf den einbezogenen Flächen dürfen ab der Vorbereitung des Anbaus der im jeweiligen Mehrfachantrag angegeben Kultur bis einschließlich der Ernte keine Herbizide eingesetzt werden. Herbizideinsatz im Rahmen der Bodenbearbeitung bzw. der Saatbeetbereitung ist ebenfalls nicht zulässig.
- Folgende Kulturen können dem Verpflichtungsumfang angerechnet werden:
 - Getreide (einschließlich Mais): NC 112-187
 - Eiweißpflanzen: NC 210-292, 330
 - Ölsaaten: NC 311, 312, 315, 316, 320, 341, 392, 393
 - Ackerfutter als Hauptfutterfläche: NC 411, 412, 413, 414
 - Hackfrüchte: NC 601-605
 - Dauerkulturen: NC 861
 - Sonstige Flächen: NC 912
 - Gemüse: NC 610-648

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | **(K)** Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen – auch zur Samenvermehrung: NC 650-687

Handelsgewächse: NC 701-709, 777

Zierpflanzen – auch zur Samenvermehrung: NC 520, 720-798

Incl. aller Nutzungen die gemäß jährlicher Definition in der Liste zur Codierung der Nutzungen im FNN als GPS möglich sind.

Ausgeschlossen ist jedoch die Anrechnung bei Beantragung als ÖVF.

- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden. Die Beantragung kann nur für bayerische Flächen erfolgen und kann nur durch Flächen in Bayern erfüllt werden.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf den Flächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- **Höhe der Zuwendung:** **80 €/ha**
bei Kombination mit der Maßnahme B43-B46 **40 €/ha**
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B63 – Trichogramma-Einsatz im Mais

– betriebszweigbezogen

- **(*)** Förderfähig ist der Einsatz von Trichogramma zur Bekämpfung des Maiszünslers mit der erforderlichen Aufwandmenge auf **alle jährlich im gesamten Betrieb mit Mais angebauten Flächen**. Die Erforderliche Mindest-Aufwandmenge beträgt 200.000 Nützlinge pro ha. Diese sind zu erbringen entweder durch 50 Trichogramma-Rähmchen/ha oder 100 Trichogramma Kugeln/Kapseln pro ha.
- Die Förderfläche entspricht der gesamten jährlich mit Mais angebauten Flächen (NC 171, 411, 412) in Bayern.
- Eine Kopie der Rechnungsbelege für die Trichogramma sind jährlich bis zum 15.11. am AELF einzureichen.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf den Flächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- **Höhe der Zuwendung:** **50 €/ha**

4. Biodiversität – Artenvielfalt

B40 – Erhalt artenreicher Grünlandbestände

– einzelflächenbezogen

Ziel ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von artenreichen Dauergrünlandflächen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

- **(*)** Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis **von jährlich mind. vier Kennarten**.
- Die vier Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zur Artenbestimmung wird empfohlen.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 150.000 ha pro Betrieb.
- Förderfähig sind nur Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen und Sommerweiden für Wanderschafe (NC 451-454, 460).
- **Höhe der Zuwendung:** **250 €/ha**

B41 – Extensive Grünlandnutzung

– einzelflächenbezogen

Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.

- **(*)** Nutzungsverbot (inkl. Mulchen) von Wiesen vor dem 01.07.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähig sind Wechselgrünland, Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 428, 441, 442, 451, 452).
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 6.000 ha pro Betrieb. Die Mindestgröße der beantragten Feldstücke muss grundsätzlich 0,2000 ha betragen.
- **Höhe der Zuwendung** **250 €/ha**

B42 – Anlage von Altgrasstreifen

– einzelflächenbezogen

Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.

- **(*)**: Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche.
- Die Lage des Altgrasstreifens darf zwischen den Schnittnutzungen in einem Verpflichtungsjahr nicht wechseln.
- Nach dem 31.12. bis Vegetationsbeginn kann der Aufwuchs aus dem Vorjahr entfernt oder zerkleinert werden.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 441, 442, 451, 452).
- **Höhe der Zuwendung** **50 €/ha**

B43 – Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen

– betriebszweigbezogen

B44 – Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpfl. (Leguminosen)

– betriebszweigbezogen

B45 – Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen

– betriebszweigbezogen

B46 – Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten

– betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung der gesamten Ackerfläche (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*)** Anbau von **mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- **(*)** Der jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart muss **mind. 10,00 %** der Ackerfläche betragen und darf **30,00 %** der Ackerfläche **nicht überschreiten**. Abweichend davon ist nur bei Ackerfutter mit den NC 421-425 ein jährlicher Anbauumfang von jeweils max. 40,00 % der Ackerfläche zulässig.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

- **(*)** Der Getreideanteil (NC 112-157 auch als Hauptnutzung GPS) darf insgesamt 66,00 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(*) B43 – Blühende Kulturen** müssen jährlich auf mind. 30,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(*) B44 – Leguminosen** (oder ein **Gemenge, das Leguminosen enthält**) müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(*) B45 – Großkörnige Leguminosen** (oder ein **Gemenge, das großkörnige Leguminosen enthält**), müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(*) B46 – Alte Kulturarten** (NC 118, 119, 181-183, 292, 341, 393, 413, 706) müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden. Dabei kann ein Teil der alten Kulturarten durch großkörnige Leguminosen oder ein Gemenge, das großkörnige Leguminosen enthält, ersetzt werden. Eine alte Kulturart muss jedoch immer angebaut werden. Die Hauptfrüchte mit den NC 118, 119, 181-183, 292, 341, 393, 706 müssen zwingend zur Körnergewinnung verwendet werden.
- Nur wenn mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, damit bei 5 Hauptfruchtarten der notwendige Mindestanteil von jeweils 10,00 % an der Ackerfläche erreicht wird.
- Eine Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme stellt grundsätzlich jede einzelne Nutzungsart (NC), und auch jede einzelne Nutzungsart als Hauptnutzung GPS entsprechend der jährlich gültigen NC-Liste zum Mehrfachantrag dar.
- Jedoch werden die einzelnen Nutzungsarten bei Mais (NC 171, 411, 412) bzw. bei Kartoffeln (NC 601, 602) zu einer Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme zusammengefasst.
- Blühende Kulturen (B43) sind:
 - Getreide: Buchweizen (NC 182), Amaranth (NC 186)
 - Eiweißpflanzen: Erbsen (ÖVF, GPS) (NC 210), Ackerbohnen (ÖVF, GPS) (NC 220), Wicken (ÖVF) (NC 221), Lupinen (ÖVF, GPS) (NC 230), Gemenge Erbsen/Bohnen (ÖVF) (NC 240), Linsen (ÖVF) (NC 292), Sojabohnen (ÖVF, GPS) (NC 330), Klee (ÖVF) (NC 421), Luzerne (ÖVF) (NC 423), Klee-/Luzerne-Gemisch (ÖVF) (NC 425) Esparsette, Seradella kleinkörnig (ÖVF) (NC 430)
 - Ölsaaten: Winterraps (GPS) (NC 311), Sommerraps (GPS) (NC 312), Winterrübsen (GPS) (NC 315), Sonnenblumen (GPS) (NC 320), Öllein, Faserflachs (NC 341), Krambe, Echter Meerkohl (NC 392), Leindotter (NC 393)
 - Stilllegung als blühende Kultur und Hauptfrucht anrechenbar, aber **keine** Zuwendung: Brache mit Einsaat von einjährigen Blümmischungen (NC 590), Brache mit Honigpflanzen – einjährig/mehrfährig (ÖVF) (NC 065, 066) sowie NC 054, 058, 062, 560 auf Flächen, die in die Maßnahmen B47, B48 oder B61 einbezogen sind.
 - Hackfrüchte: Topinambur (NC 604)
 - Energiepflanzen: Silphium (Durchwachsene Silphie, auch als ÖVF) (NC 064, 802), Sida (Virginiamalve) (NC 804), Pflanzenmischung mit Hanf (NC 866), Energieblümmischungen (NC 871)
 - Sonstige Flächen: Samenvermehrung für Klee, Samenvermehrung für Luzerne (NC 921, 922)
 - Gemüse Kreuzblütler: Schwarzer Senf (NC 612), Brauner Senf (NC 614), Gartenkresse (NC 617), Weißer Senf, Gelber Senf (NC 619)
 - Gemüse Kürbisgewächse: Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (NC 627); Zuckermelone (Cucumis melo) (NC 628), Riesenkürbis (Riesen-, Hokkaidokürbis) (NC 629), Gartenkürbis (NC 630), Melone (Citrullus, Wassermelone) (NC 631)
- Andere Gemüsearten: Buschbohnen (ÖVF) (NC 635), Kichererbsen (NC 645), Fenchel (Gemüsefenchel/Körnerfenchel) (NC 648)
- Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen: Bibernelle (Anis) (NC 653), Kümmel (NC 654), Kreuzkümmel (NC 655), Schwarzkümmel (auch Jungfer im Grünen) (NC 656), Koriander (NC 657), Borretsch (NC 663), Origanum (NC 664), Bohnenkräuter (NC 665), Hyssopus (Ysop) (NC 666), Lavendel (NC 668), Thymiane (NC 669), Enziane (NC 671), Ringelblumen (NC 674), Sonnenhut (NC 675), Kamillen (NC 677), Schafgarben (NC 678), Johanniskräuter (NC 680), Frauenmantel (NC 681), Mariendistel (NC 682), Löwenzahn (NC 684), Malven (NC 686), Echte Arnika (NC 687)
- Handelsgewächse: Hanf (NC 701), Virginischer Tabak (NC 705), Mohn (NC 706), Erdbeere (NC 707); Färberdisteln (NC 708), Phacelia zur Samenvermehrung (NC 777)
- Zierpflanzen: Wucherblume (Mutterkraut) (NC 740), Nachtkerzen (Diptam) (NC 762), Oenothera/Nachtkerzen (Gewöhnliche Nachtkerze) (NC 763), Königskerzen (Großblütige Königskerze) (NC 764), Kapuzinerkressen (Große Kapuzinerkresse) (NC 765), Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie) (NC 767), Kornblumen (NC 775)
- Mischungen (auch in getrennten Reihen), sofern sie ausschließlich aus den zulässigen blühenden Kulturen (keine anderen Kulturen) bestehen
- Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen (für B44) enthält, sind:
 - Klee (ÖVF) (NC 421)
 - Klee gras (ÖVF) (NC 422)
 - Luzerne (ÖVF) (NC 423)
 - Klee-/Luzerne-Gemisch (ÖVF) (NC 425)
 - Esparsette, Serradella kleinkörnig (ÖVF) (NC 430)
 - Kichererbsen (NC 645)
 - Samenvermehrung für Klee (ÖVF) (NC 921)
 - Samenvermehrung für Luzerne (ÖVF) (NC 922)
- **Großkörnige Leguminosen (B45/B46):**
 - Erbsen (ÖVF, GPS) (NC 210)
 - Ackerbohnen (ÖVF, GPS) (NC 220)
 - Wicken (ÖVF) (NC 221)
 - Lupinen (ÖVF, GPS) (NC 230)
 - Gemenge Erbsen/Bohnen (ÖVF)(NC 240)
 - Gemenge Leguminosen mit Stützfrucht (ÖVF, GPS) (NC 250)
 - Linsen (Speiselinsen) (ÖVF) (NC 292)
 - Sojabohnen (ÖVF, GPS) (NC 330)
 - Gartenbohne (NC 635)
 - Kichererbsen (NC 645)
- Ackerflächen, die aus der Idw. Produktion genommen werden (NC 054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 564, 590, 591, 941, 996 – ausgenommen NC 065, 066, 560, 590 bei der Maßnahme B43), zählen grundsätzlich nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher **von der Zuwendung ausgeschlossen**.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass nach Abzug der Streifen- bzw. Schneisenfläche der erforderliche Mindestumfang von 10 % für die fünf Hauptfrüchte erfüllt wird. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzurnten oder aus der Erzeugung zu nehmen und

jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

- **Höhe der Zuwendung:**
 - **B43** **160 €/ha**
 - **B44** **85 €/ha**
 - **B45/B46:** **120 €/ha**
- Die in die Maßnahme einbezogene Leguminosenfläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit der Variante „stickstoffbindende Pflanzen“ beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Mischungen von stickstoffbindenden Pflanzen mit anderen Pflanzen können nur dann als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden, wenn die stickstoffbindenden Pflanzen vorherrschen. Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen. Es dürfen nur stickstoffbindende Pflanzen gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung angebaut werden.
 - Wird der Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ noch im Antragsjahr beendet, muss eine Winterkultur bzw. Winterzwischenfrucht nachgebaut werden, die bis mind. 15.01. des Folgejahres auf der Fläche zu belassen ist. Beweiden, Walzen, Schlegeln oder Häckseln ist zulässig.
 - Beim Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ ist im Antragsjahr kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
 - Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens vom 15. Mai bis 15. August und kleinkörnige Leguminosen mindestens vom 15. Mai bis 31. August auf der Fläche befinden.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt nicht.

B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist die Etablierung eines blütenreichen Bestandes, der Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dient, auf i. d. R. wechselnden Ackerflächen.
- **(*)** Die Förderfläche ist **jährlich neu** mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).
- Nach der Aussaat ist bis einschl. 01.09. weder ein Befahren, ein Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig (z. B. Futtermutzung, Verwertung in Biogasanlagen).
- Nach dem 01.09. muss der Bestand auf der Fläche, sofern kein Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht erfolgt, bis zum 31.12. belassen werden. Die Fläche darf in diesen Fällen nicht vor dem 01.01. des Folgejahres bearbeitet, gemulcht oder umgebrochen (Winterfurche) werden.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. **Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % (jedoch max. 6,0000 ha) überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden** und kann nur durch Flächen in Bayern erfüllt werden
- Die Förderfläche beträgt **max. 6,0000 ha** je Betrieb. Sie kann auf jährlich wechselnden Feldstücken erbracht werden, wobei grundsätzlich mind. 0,1000 ha pro Feldstück anzulegen sind.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 054, 058, 062, 560.
- **Höhe der Zuwendung:** In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ):
 - bis zu einer EMZ von 5.000 **600 €/ha**
 - je weitere 100 EMZ **15 €/ha**

- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Varianten „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und bei „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.
 - Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine Idw. Erzeugung).
 - Bei „Brachliegende Flächen“ ist keine Idw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres zulässig, ab dem 02.09. ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
 - Ab 02.09. ist bei allen o. g. ÖVF-Typen der Anbau einer Winterkultur, die im darauffolgenden Jahr geerntet wird, mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

5. Kulturlandschaft

B50 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung

– betriebszweigbezogen

- **(*)** Gefördert wird der Verzicht auf die Bereitung und den Einsatz von Silage im gesamten Betrieb.
- **(K)** Die Maßnahme ist nur in Kombination mit der Maßnahme B19, B20 oder B21 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“ oder der Maßnahme B10 „Ökolandbau“ förderfähig.
- Förderfähig sind Grünlandflächen (NC 441-443, 451-453) sowie Ackerfutter mit den NC 421-428.
- Antragsberechtigt sind nur Milcherzeuger (Nachweis Milchgeldabrechnung bzw. Registrierung als direktvermarktender Milcherzeuger bei der zuständigen Behörde, i. d. R. Kreisverwaltungsbehörde).
- **Höhe der Zuwendung:** **100 €/ha**

B51 – Mahd von Steilhangwiesen

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Gefördert wird die jährliche **Mähnutzung** während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.), sodass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer **Nachweide** ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Ermittlung der Flächenanteile in der jeweiligen Hangneigungsstufe erfolgt über den digitalen Hangneigungslayer am AELF.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC 451, 452).
- **Höhe der Zuwendung:**
 - Hangneigungsstufe 1: 30 - 49 % Steigung **450 €/ha**
 - Hangneigungsstufe 2: ab 50 % Steigung **650 €/ha**

Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor.

B52 – Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Es wird die ständige Behirtung (Personal) auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.
- Die in die Zuwendung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich zu beweiden.
- Die Einstufung der Alm/Alpe erfolgt über die Alm-/Alpdatei am AELF.
- **Höhe der Zuwendung:**

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | **(K)** Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

Für die Fläche der einzelnen Alm/Alpeinheiten wird ein durchschnittlicher Fördersatz nach folgender Prämienstaffelung ermittelt:

- **30 € je ha** förderfähige Alm- und Alpfläche für **erschlossene Almen/Alpen**,
- **50 € je ha** förderfähige Alm- und Alpfläche für **nicht erschlossene Almen/Alpen**,
- **30 € je ha** Zuschlag für **die ersten 30.000 Hektare** förderfähige Alm- und Alpfläche je Alm-/Alpeinheit (unabhängig von der Erschließung).

B55 – Weinbau in Steil- und Terrassenlagen

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig sind bestockte Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen, die aufgrund ihrer Hangneigung oder wegen vorhandener Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können. Zu fördernde Rebflächen müssen grundsätzlich innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) durchgeführten Kartierung der Steil- und Terrassenlagen liegen.
- Während des Verpflichtungszeitraums können keine Fördermaßnahmen aus dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Sortenumstellung von Rebflächen beantragt werden.
- Die Höhe der Zuwendung ist entsprechend dem Ausmaß der standortbedingten Arbeiterschwernis gestaffelt. Maßgeblich ist die in der Weinbaukartierung hinterlegte Stufe.
- **Höhe der Zuwendung:**
 - Erschwernisstufe 1:
Nicht direktzugfähige Kleinterrasse **3.500 €/ha**
 - Erschwernisstufe 2:
Klassischer Seilzug/erschlossene Kleinterrassen **2.400 €/ha**
 - Erschwernisstufe 3:
Erschwerter Direktzug ab 47 % Hangneigung **1.300 €/ha**

B57 – Streuobst

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist der Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen. Zu Streuobst (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf ldw. genutzter Fläche zählen Hochstamm-Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP einbezogen werden.
- Gefördert werden Hochstamm-Baumarten, die mind. 3 m Kronendurchmesser erreichen und eine Stammhöhe von mind. 1,4 m haben.
- Es werden max. 100 Streuobstbäume pro ha LF des Feldstücks gefördert.
- Streuobstbäume, die sich in einem Landschaftselement "Hecke" oder "Feldgehölz" befinden, sind nicht förderfähig.
- Nicht förderfähig sind Bäume auf Nutzungen (NC) 059, 061, 545, 546, 564, 567, 583, 591, 592, 825, 826, 833, 834, 838, 841, 844, 920, 958, 983, 990, 994, 996.
- **Höhe der Zuwendung:** **8 €/Baum**

B58 – Extensive Teichwirtschaft

– einzelflächenbezogen

Nähere Informationen erteilt das zuständige AELF bzw. sind dem Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft“ zu entnehmen.

- **Höhe der Zuwendung:** **350 €/ha Teichfläche**

B59 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

– einzelflächenbezogen

- **(*)** Gefördert wird die Bereitstellung ldw. genutzter Fläche (LF) für neuangelegte Struktur- und Landschaftselemente, die gemäß § 8 Abs. 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung dem Cross Compliance-Beseitigungsverbot unterliegen (vgl. Nr. 2.1 des Merkblattes „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung). Der förderfähige Flächenumfang ergibt sich aus dem Flächenumfang des neuangelegten Struktur- oder Landschaftselementes.
- **(K)** Fördervoraussetzung ist die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen im Rahmen der von der Ländlichen Entwicklung geförderten Investitionsmaßnahme B59. Informationen zu der Investitionsmaßnahme B59 erteilt das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).
- Bis zum Ende des Antragszeitraums ist der Bewilligungsbescheid des ALE für die Investitionsmaßnahme B59 vorzulegen.
- Das angelegte Struktur- oder Landschaftselement ist zu digitalisieren und ab dahin im FNN entsprechend anzugeben.
- Das neu angelegte Struktur- und Landschaftselement kann nur einmal an der Maßnahme B59 teilnehmen.
- **Höhe der Förderung:** **25 €/ar bereitgestellter Fläche**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Typen „CC-Landschaftselemente“ beantragt werden.
- Eine Kürzung der Zuwendung bei Kombination mit ÖVF erfolgt nicht.

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms inkl. Erschwernisausgleichs (VNP)

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten (einschl. Alm- und Weidegenossenschaften) sowie sonstige Landbewirtschaftler einschl. Teichbewirtschaftler und Jagdgenossenschaften, die während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums eine ldw. genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von mind. 0,3000 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten, soweit sie während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mind. 0,3000 ha selbst bewirtschaften/pflegen.

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am VNP teilnehmen.

Bei sonstigen Landbewirtschaftern sind die Zuwendungen beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular „KMU-Erklärung“). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

2. Was ist zu beachten?

Förderkriterium ist, dass

- **(K)** die Antragsfläche in Bayern liegt, Idw. genutzt wird bzw. nutzbar ist und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- **(K)** die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,0500 ha beträgt (einzelne Flächen können diesen Wert unterschreiten; die Summe der jeweiligen Maßnahmen muss die Mindestgröße erreichen),
- **(K)** das naturschutzfachliche Beratungsgespräch stattgefunden hat und die untere Naturschutzbehörde (uNB) der Zuwendung sowie den für die jeweiligen Flächen vereinbarten Maßnahmen (-kombinationen) zustimmt,
- **(K)** die Flächen, innerhalb einer der folgenden naturschutzfachlich definierten Gebietskulissen liegen:
 - Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotope, Streuobstbestände und Wiesenbrüteregebiete,
 - nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile,
 - Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten
 - Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG,
 - Gewässerrandstreifen,
 - Flächen, auf denen eine besonders naturverträgliche Weidetierhaltung gefördert wird.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP

1. Biototyp Äcker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – H11

- **(*)** Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee und Ackergras (NC 171, 411, 412, 421, 424, 601-603, 912, 921, 922)
- **(*)** innerhalb des Verpflichtungszeitraums sind mind. 2 Winterungen (Getreide) anzubauen.
- **(*)** Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (nach Zustimmung der uNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich.)
- **(*)** Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.
- Verzicht auf Untersaat.
- Der Anbau von Körnerleguminosen (NC 210-292, 330), Klee-gras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch (NC 422, 423, 425) sowie eine Brachlegung (z. B. NC 591, 941) gemäß jährliche Definition im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags ist jeweils nur in einem Jahr während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig. Bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums ist der Anbau von Klee-gras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch in zwei Jahren während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig. Im Brachejahr ist ein Mulchen der Fläche nach dem 31.08. erlaubt; die Zusatzleistungen für Düngeverzicht (N11 und N12) sowie reduzierte Ansaatdichte (W01) und Stoppelbrache (W05) werden

im Jahr der Brachlegung sowie bei NC 422, 423, 425 nicht ausbezahlt (Nulljahr). Bei NC 422, 423, 425 erfolgt zudem keine Auszahlung der Hauptmaßnahme H11.

- Sofern unmittelbar nachfolgend keine weitere fünfjährige Verpflichtung eingegangen wird, ist im letzten Verpflichtungsjahr die Herbsteinsaat der folgenden Winterung zulässig.
- Der NC 560 „Stillgelegte Ackerfläche i. R. von AUM (KULAP/VNP)“ ist nicht zulässig.
- **(*)** Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einschl. 30.06. eines Jahres. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.). Hat sich kein erntefähiger Aufwuchs entwickelt, muss die Fläche mindestens gemulcht werden.
- **Höhe der Zuwendung:** **420 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 320 €/ha
- Im Brachejahr (einmal im Verpflichtungszeitraum) kann die in die Maßnahme einbezogene Fläche im Rahmen des Greenings auch als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden.
Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – H12-H14

- **(K)** Förderkriterium: Die Flächen wurden im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt.
- **(*)** Brachlegung mit anschließender Selbstbegrünung.
- Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschl. 31.08. eines Jahres. Ein Mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Zum Erhalt von Direktzahlungen müssen die Flächen vollständig, d. h. auf ganzer Fläche in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. gemulcht werden (Aufwuchs muss zerkleinert und ganzflächig verteilt werden). D. h. Mulchen und Nicht-Mulchen müssen während des Verpflichtungszeitraums abwechselnd erfolgen.
- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit Zustimmung der uNB möglich.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 560, 583, 062.
- **Höhe der Zuwendung:**
 - H12: Ackerlagen, EMZ bis 2.500 **245 €/ha**
 - H13: Ackerlagen, EMZ ab 2.501-3.500 **445 €/ha**
 - H14: Ackerlagen, EMZ ab 3.501 **700 €/ha**
- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.
Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden.
Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung – N11

- (*) Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- Beim Anbau von Klee gras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch ist im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs zur Vorbeugung von Mangelerscheinungen eine Schwefeldüngung mit einem im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger erlaubt.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres.
- Höhe der Zuwendung – N11:** **180 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **120 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist) – N12

- (*) Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten (Pferdung auf Feldstück zulässig).
- Beim Anbau von Klee gras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch ist im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs zur Vorbeugung von Mangelerscheinungen eine Schwefeldüngung mit einem im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger erlaubt.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres sowie bei NC 422, 423, 425 und bei Kombination mit der Maßnahme B10.
- Höhe der Zuwendung – N12:** **130 €/ha**
bei Kombination mit der Maßnahme B10 **0 €/ha**

und

0.3 Erschwernisse

Keine Auszahlung der Erschwernisse W01 und W05 im Falle eines Brachejahres.

0.3/01 (*) Reduzierte Ansaatdichte (Reihenabstand mind. 20 cm) – W01

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Höhe der Zuwendung – W01:** **75 €/ha**

0.3/02 (*) Weite Anfahrt (mind. 5,00 km einfach) – W02

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Höhe der Zuwendung – W02:** **50 €/ha**

0.3/03(*) Bewirtschaftungseinheit max. 0,5000 ha – W03

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Höhe der Zuwendung – W03:** **60 €/ha**

oder

0.3/04 (*) Bewirtschaftungseinheit max. 0,3000 ha – W04

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Höhe der Zuwendung:** **220 €/ha**

0.3/05 Stoppelbrache – W05, H15

- (*) Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide, Körnerleguminosen und Ölsaaten) bis einschl. 14.09. in mind. drei Jahren des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums (es ist jährlich bis spätestens 14.09. mitzuteilen, ob die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache eingegangen wird).
- In den Jahren ohne Stoppelbrache (bei Folgefrucht Winterfrucht) oder bei Brachlegung wird die Prämie für W05 bzw. H15 nicht ausbezahlt.

- Förderfähig als „Stoppelfrucht“ sind Getreide (NC 112-157, auch als Hauptnutzung GPS), Körnerleguminosen (NC 210-292, 330, auch als Hauptnutzung GPS) und Ölsaaten (NC 311-393, auch als Hauptnutzung GPS) - nicht jedoch Mais.
- Als Zusatzleistung kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Höhe der Zuwendung – W05:** **100 €/ha**

oder

- Als **Einzelleistung** keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen möglich.
- Höhe der Zuwendung als Einzelleistung – H15** **130 €/ha**

0.3/06 (*) Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zwischen dem 01.09. und dem 31.10. – W06

- Nur kombinierbar mit der Grundleistung H12-H14.
- Höhe der Zuwendung – W06:** **30 €/ha**

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- (*) Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung – H11.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m (1,40 m bei biotopkartierten Bäumen, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen).
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. ldw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- Auch Streuobstbäume, deren Pflanzung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien gefördert wurde, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist grundsätzlich über VNP gefördert werden, da sich der über VNP ausgeglichene wirtschaftliche Nachteil aus dem geringeren Ertrag des Unterwuchses und dem höheren Aufwand bei der Bewirtschaftung der Flächen (Acker, Wiese, Weide) berechnet und der Erhalt der Bäume im VNP nicht zahlungsrelevant ist. Voraussetzung für die VNP-Förderung ist, dass die Flächen die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Höhe der Zuwendung – W07:** **12 €/Baum**

Kombinationstabelle für den Biototyp Acker:

Grundleistung H11, H12-H14 Einzelleistung H15	Zusatzleistungen N11 oder N12 (Düngeverzicht)	Zusatzleistung (Erschwernisse)
H11	N11 oder N12	W01-W05, W07
H12-H14	-	W06
H15	-	-

2. Biototyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme Wiesen im Erschwernisausgleich).

Grundleistungen:

2.0 Umwandlung von Ackerland in Grünland – H20

- (K) Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) bewirtschaftet wurden.
- (*) Die Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als **Wiese oder Mähweide** unterliegen. Sie sind während des gesamten

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen (Mulchverbot beim 1. Schnitt). Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum bzw. auf max. 5 Jahre begrenzt.

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles (Dauer-)Grünlandumbruchverbot** (NC 057, 451-460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2015 erstmals als Kleegras (NC 422) beantragt wurde und von 2019 bis 2023 in die Maßnahme H20 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2025 zu Dauergrünland.
- Kombinierbar mit der Grundleistung H21-H27, **nicht** bei Wiesen im Erschwernisausgleich.
- Förderfähiger NC 441, 442
- **Höhe der jährlichen Zuwendung – H20: 370 €/ha**

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die uNB vorgenommen:

A) Wiesenbrüterlebensräume

B) Artenreiche Wiesen

C) Nass- und Feuchtwiesen

D) Magerrasen und Heiden

E) Streuwiesen

F) Streuobstwiesen

G) Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume und Gewässerrandstreifen

- **(*) Mind. einmalige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (Sonderregelung für Wiesen im Erschwernisausgleich, s. u.). Altgrasstreifen bzw. -flächen sind zulässig auf bis zu 20 % der Förderfläche. Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- **Erschwernisausgleich (EA):** Auf Nass- und Feuchtwiesen (Wiesenlebensraum C), auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E) sowie auf Magerrasen und Heiden (Wiesenlebensraum D), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 Bay-NatSchG geschützt sind, erfolgt eine Zuwendung nach dem Erschwernisausgleich (F22-F26). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14.03. des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Zuwendung möglich (Meldepflicht entfällt bei F26, da hier die vollständige Mahd und Abfuhr jährlich durchzuführen ist). Auf Antrag kann der Mahderfüllungstermin von der uNB nach hinten verschoben werden. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in **max. 3 Jahren** des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums möglich. Zum Erhalt von Direktzahlungen muss die Mahd vollständig, d. h. auf ganzer Fläche (Ausnahme: Altgrasstreifen/-flächen, s. o.), in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. erfolgen. D. h. Bewirtschaftung und Nicht-Bewirtschaftung müssen während des Förderzeitraums jährlich abwechselnd erfolgen. Für nicht gemähte (Teil-) Förderflächen, die 20 % der Gesamtfläche des Feldstücks überschreiten, wird die Zuwendung im jeweiligen Jahr nicht ausgezahlt. Das seit 2019 neu den geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG zuzuordnende arten- und strukturreiche Dauergrünland ist dem Wiesenlebensraum B (artenreiche Wiesen) zuzuordnen. Auf diesen Flächen haben Mahd und Abfuhr jährlich bis 15.11. zu erfolgen.
- **(*) Ein naturschutzfachlich erforderlicher Schnitzeitpunkt** ist einzuhalten. Die Mahd von Problempflanzen, z. B.

Neophyten, ist nach Zustimmung der uNB vor dem vereinbarten Schnitzeitpunkt bzw. bei H26 während der Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.-31.08. möglich.

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Bei den Schnitzeitpunkterminen 01.08. (H24 bzw. F24) und 01.09. (H25 bzw. F25) ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Förderfähige NC bei H21-H27 und F22-F26: 441, 442, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 958.
Förderfähige NC bei H28 (auch in Kombination mit H27): 441, 442, 451, 452, 454, 458, 592, 822, 958.
- **Höhe der Zuwendung:**
 - Schnitzeitpunkt ab 01.06. – H21 **230 €/ha**
 - Schnitzeitpunkt ab 15.06. – H22/F22 **320 €/ha**
 - Schnitzeitpunkt ab 01.07. – H23/F23 **350 €/ha**
 - Schnitzeitpunkt ab 01.08. – H24/F24 **375 €/ha**
 - Schnitzeitpunkt ab 01.09. – H25/F25 **425 €/ha**
 - **Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08.** (aus artenschutzrechtlichen Gründen, z. B. bei Brut gefährdeter Vogelarten auf der Förderfläche, oder wegen Nichtmäharkeit aufgrund von z. B. Hochwasser sind nach Zustimmung der uNB Ausnahmen möglich). **H26/F26 390 €/ha**

2.2 Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen – H29

- **(*)** Brachlegung der Fläche.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschl. 01.08.
- Förderfähiger NC 567, 583, 591.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Zum Erhalt von Direktzahlungen müssen die Flächen bei NC 567 und 591 vollständig, d. h. auf ganzer Fläche in mind. jedem zweiten der 5 Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. gemulcht werden (Aufwuchs muss zerkleinert und ganzflächig verteilt werden). D. h. Mulchen und Nicht-Mulchen müssen während des Förderzeitraums jährlich abwechselnd erfolgen.
- Die Grundleistung H29 ist mit keiner anderen Leistung kombinierbar.
- **Höhe der Zuwendung H29: 300 €/ha**

2.3 Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – H30

- **(*)** Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis **von jährlich mind. sechs Kennarten**.
- Die sechs Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zur Artenbestimmung wird empfohlen.
- Die Hauptnutzung (Mahd mit Abfuhr des Mähguts) hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Grundleistung H30 ist mit keiner Zusatzleistung kombinierbar.
- Förderfähige NC 451, 452
- **Höhe der Zuwendung – H30: 320 €/ha**

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – N21

- **(*)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten (eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich).
- **(*)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H20 sowie der Grundleistung H21-H23, H26 sowie F22-F23 und F26.
- **Als Höhe der Zuwendung – N21:** **150 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **100 €/ha**
- **Einzelleistung – H27**
- Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung in den Wiesenlebensräumen A, B, F und G.
- in den Wiesenlebensräumen A, B und F kombinierbar mit der Einzelleistung H28 (Erhalt von Streuobst, siehe W07), im Wiesenlebensraum G keine Kombination mit anderen Leistungen möglich (Ausnahme: H20).
- zu den zulässigen NC siehe 2.1
- **Höhe der Zuwendung – H27:** **350 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – N22

- **(*)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten. Eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich.
- **(*)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H20 sowie der Grundleistung H21-H23, H26 sowie F22-F23 und F26
- **Höhe der Zuwendung – N22:** **90 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **0 €/ha**

und

0.3 Erschwernisse

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H21-H26 bzw. F22-F26 ggf. in Verbindung mit der Grundleistung H20. Die Erschwernisse W08-W12 können auch dann gewährt werden, wenn sie sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.

0.3/02 (*): Weite Anfahrt mind. 5,00 km einfach – W02

- **Höhe der Zuwendung – W02:** **50 €/ha**

0.3/03 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 0,5000 ha – W03

- **Höhe der Zuwendung – W03:** **60 €/ha**

oder

0.3/04 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 0,3000 ha – W04

- **Höhe der Zuwendung – W04:** **220 €/ha**

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07, H28

- **(*)** Erhalt der Streuobstbäume.
- **(*)** Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von

mind. 1,6 m (1,40 m bei biotopkartierten Bäumen, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen).

- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. ldw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- Als Zusatzleistung (W07) kombinierbar nur mit der Grundleistung H21-H26 in den Wiesenlebensraumtypen B, D und F (in Wiesenlebensraum F ist die Kombination verpflichtend).
- Als Einzelleistung (H28) möglich im Wiesenlebensraum F (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch Kombination mit Einzelleistung H27 (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) möglich.
- Auch Streuobstbäume, deren Pflanzung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien gefördert wurde, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist grundsätzlich über VNP gefördert werden, da sich der über VNP ausgeglichene wirtschaftliche Nachteil aus dem geringeren Ertrag des Unterwuchses und dem höheren Aufwand bei der Bewirtschaftung der Flächen (Acker, Wiese, Weide) berechnet und der Erhalt der Bäume im VNP nicht zahlungsrelevant ist. Voraussetzung für die VNP-Förderung ist, dass die Flächen die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- **Höhe der Zuwendung – W07 und H28:** **12 €/Baum**

0.3/08 (*): Verwendung eines Messermähwerks – W08

- Kombinierbar auch mit W09 (Spezialmaschinen).
- **Höhe der Zuwendung – W08:** **120 €/ha**

0.3/09 (*): Verwendung von Spezialmaschinen – W09

- Förderfähig sind speziell für die Mahd oder Mähgutbergung von schwierig zu bewirtschaftenden Standorten (z. B. Steilhänge, nasse, wenig tragfähige Böden) konstruierte Maschinen folgender Bauarten:
 - Hang-Geräteträger.
 - Spezialschlepper mit tiefem Schwerpunkt und vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mind. 40 % eingesetzt werden können. Dies muss durch TÜV, DLG-Prüfbericht oder Herstellerbescheinigung attestiert werden.
 - Raupen-Mähgeräte.
 - Sonstige Spezialmaschinen sofern diese vorwiegend für die Landschaftspflege verwendet werden und für die konventionelle ldw. Nutzung weitgehend ungeeignet sind nach Rücksprache mit dem StMUV.
 - Maschinen üblicher Bauweise mit demontierbaren Anbauten (Breitreifen, Gitterräder o. ä.) oder mit lediglich verbesserter Berggängigkeit zählen nicht zu den Spezialmaschinen.

- **Höhe der Zuwendung – W09:** **190 €/ha**

oder

0.3/10 (*): Verwendung von Motormähern – W10

- Förderfähig sind handgeführte, selbstfahrende Einachsmäher mit Mähbalken (=Balkenmäher).
- **Höhe der Zuwendung – W 10:** **270 €/ha**

oder

0.3/11 (*): Handmahd – W11

- **Höhe der Zuwendung – W11:** **680 €/ha**

0.3/12 (*): Zusammenrechen per Hand – W12

- **Höhe der Zuwendung – W12:** **220 €/ha**

0.3/13 (*): Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt – W13

Lebensraum	Grundleistung Einzelleistung		Zusatzleistung		unentgeltl. Nebenbestimmung
			N21 oder N22	Erschwernisse	
A) Wiesenbrütere Lebensräume	H21-H25	H20	N21, N22 (nur bei H21-H23),	W02-W04, W08-W14, W16-W17 (W17 verpflichtend)	U02, U03
	H27	H20			
B) artenreiche Wiesen	H21-H26	H20	N21, N22 (nur bei H21-H23, F22-F23 u. H/F26)	W02-W04, W07-W14, W16-W17 (W13 nicht mit H/F26)	U02, U03 (nicht mit H/F26)
	H27	H20			
	H30	-			
C) Nass- und Feuchtwiesen	H21-H26	-	N21, N22 (nur bei H21-H23, F22, F23 u. H26)	W02-W04, W08-W17, (W13 nicht mit H/F26)	U02, U03 (nicht mit H/F 26)
D) Magerrasen und Heiden	H21-H25	-	N21, N22 (nur bei H21-H23, F22 u. F23)	W02-W04, W07-W14, W16-W17	U02, U03

- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- **Höhe der Zuwendung – W13: 100 €/ha**

0.3/14 (*): Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche – W14

- Die Lage des Altgrasstreifens darf zwischen den Schnittnutzungen in einem Verpflichtungsjahr nicht wechseln.
- Altgrasstreifen/ -flächen müssen mindestens bis 31.12. erhalten bleiben.
- **Höhe der Zuwendung – W14: 50 €/ha**

0.3/15 (*): Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen – W15

- Kombinierbar nur bei Einstufung der Antragsfläche in die Wiesenlebensräume C und E.
- **Höhe der Zuwendung – W15: 80 €/ha**

0.3/16: Tierschonende Mahd – W16

- (*) Die Mahd ist tierschonend durchzuführen. (Mahd von innen nach außen oder Mahd von einer Seite der Fläche zur anderen).
- Förderfähig sind Feldstücke mit einer Größe von unter 1 ha.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H22/F22 oder H23/F23 in bestimmten Wiesenbrüteregebieten (keine Kombinierbarkeit mit W10 und W11).
- Die Zuwendung ist beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular „KMU-Erklärung“). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.
- **Höhe der Zuwendung – W16: 50 €/ha**

0.3/17 (*): Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnittzeitpunkt – W17

- **Höhe der Zuwendung – W17: 20 €/ha**

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:

U02 – Vorweide der Fläche bis Ende April verboten

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21-H26 bzw. F22-F26.
- In Wiesenbrütere Lebensräumen (Wiesenlebensraum A, teilweise C und E) verpflichtend, sonst optional.

U03 – Frühmahdstreifen bzw. -flächen auf max. 20 % der Fläche

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21-H25 bzw. F22-F25.

Kombinationstabelle für den Biotyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung Einzelleistung		Zusatzleistung		unentgeltl. Nebenbestimmung	
			N21 oder N22	Erschwernisse		
E) Streuwiesen	H21-H25	F22-F25	-	N21, N22 (nur bei H21-H23, F22 u. F23)	W02-W04, W08-W17	U02, U03
F) Streuobstwiesen	H21-H26	H20	N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26)	W02-W04, W07-W14, W16-W17, (W07 verpflichtend, W13 nicht mit H26)	U02, U03 (nicht mit H26)	
	H27	H20				
	H28	-				
G) Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume und Gewässerstrandstreifen	H21-H26	-	N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26)	W02-W04, W08-W14, W16-W17, (W13 nicht mit H26)	U02, U03 (nicht mit H26)	
	H27	H20				
	H29	-				

3. Biototyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (*) Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel – H31/F31

- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- (*) Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Zustimmung mit der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Die Beweidung mit Kombinationen der genannten Tierarten ist zulässig.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind die NC 442, 443, 452-454, 460, 958.
- **Höhe der Zuwendung – H31/F31: 420 €/ha**

B) (*) Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen – H32/F32

- (K) Förderkriterium: Lage innerhalb der speziellen naturschutzfachlichen Gebietskulisse für Almen/Alpen.
- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung (almeigener Festmist erlaubt) sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind NC 455, 958.
- **Höhe der Zuwendung – H32/F32:** **150 €/ha**

C) (*) Beweidung durch Ziegen – H33/F33

- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der NB möglich.
- (*) Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Zustimmung der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind die NC 442, 443, 452-454, 460, 958.
- **Höhe der Zuwendung – H33/F33:** **570 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.3 Erschwernisse

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- (*) Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m (1,40 m bei biotopkartierten Bäumen, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen).
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung – H/F31 und H/F33.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. ldw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- Auch Streuobstbäume, deren Pflanzung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien gefördert wurde, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist grundsätzlich über VNP gefördert werden, da sich der über VNP ausgeglichene wirtschaftliche Nachteil aus dem geringeren Ertrag des Unterwuchses und dem höheren Aufwand bei der Bewirtschaftung der Flächen (Acker, Wiese, Weide) berechnet und der Erhalt der Bäume im VNP nicht zahlungsrelevant ist. Voraussetzung für die VNP-Förderung ist, dass die Flächen die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- **Höhe der Zuwendung – W07:** **12 €/Baum**

0.3/18 (*) Mitführen von Ziegen – W18

- Nur in Kombination mit der Grundleistung H31/F31 möglich.
- **Höhe der Zuwendung – W18:** **70 €/ha**

0.3/19 (*) Bewirtschaftungseinheit max. 2,0000 ha – W19

- Nur in Kombination mit der Grundleistung H31/F31 und H33/F33.
- **Höhe der Zuwendung – W19:** **50 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Grundleistung	Tierart	Zusatzleistung
H31, F31	Beweidung durch Schafe, Rinder, Pferde	W07, W18, W19
H32	Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	-
H33, F33	Beweidung durch Ziegen	W07, W19

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Zuwendung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur förderfähigen Fläche zählen:

- Freie Wasserfläche einschl. Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 4 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 4 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Die Zuwendungen sind beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular zur KMU-Erklärung). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – H41, H42, H43, H44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- (*) Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele sinnvoll ist.
- (*) Die Verlandungszone einschl. der Schwimmblatt- und Submersvegetation ist zu erhalten (Ausnahme: bei Vereinbarung von W20 „Sömmerung“ ist die Schwimmblatt- und Submersvegetation im Jahr der Sömmerung nicht relevant).
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittsweise zulässig.
- Düngung mit mineralischen oder organischen Düngemitteln ist nicht zulässig. Die Einbringung von Stroh- oder Heuballen fällt nicht unter das Düngeverbot.
- Die Kalkung auf die Freiwasserfläche bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Eine Kalkung des Teichbodens im abgelassenen Teich und auf Verlandungsbereichen ist nicht gestattet.
- Grabungen, Baggerungen, Entschlammungs- und Entlandungsmaßnahmen, Teichüberspannungen sowie die Mahd von Wasserpflanzen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die uNB.

Variante 1:

- Besatzvorgaben werden durch die uNB festgelegt. Sofern naturschutzfachlich sinnvoll, können verschiedene Optionen in Bezug auf den Fischbesatz festgelegt werden.
- Das Bewertungsblatt der zuständigen uNB für diese Maßnahmen ist zwingend dem Grundantrag beizufügen.
- Fütterung nur mit Getreide oder Leguminosen erlaubt.
- Der Teich ist jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres abzufischen. Der Abfischtermin ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen.

- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC 930, 940).
- **Höhe der Zuwendung:**
 Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – **H41** **640 €/ha**
 Stufe B: über 25 % Verlandungszone – **H43** **690 €/ha**

Variante 2:

- Keine Besatzvorgaben.
- Zufütterung ist nicht erlaubt. Die Verabreichung von notwendigen Medikamenten mittels Futtermitteln fällt nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC 930, 940).
- **Höhe der Zuwendung:**
 Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – **H42** **640 €/ha**
 Stufe B: über 25 % Verlandungszone – **H44** **690 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – H45

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

- **(*)** Verzicht auf den Besatz von Fischen.
- Düngung, Einbringung von Stroh oder Heu und Fütterung ist nicht erlaubt.
- Die Mahd von Röhricht ist nur vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittsweise zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist mit vorheriger Zustimmung der uNB zulässig. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Die Kalkung auf die Freiwasserfläche bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Eine Kalkung des Teichbodens im abgelassenen Teich und auf Verlandungsbereiche ist nicht gestattet.
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC 940).
- **Höhe der Zuwendung – H45:** **720 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.3 Erschwernisse

0.3/20 Sömmerung – W20

- **(*)** Im ersten Verpflichtungsjahr ist der Teich zu sömmern, d. h. vom 01.05.-01.09. darf höchstens die Hälfte der Teichfläche bespannt sein.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen H41-H44.
- **Höhe der Zuwendung – W20:** **30 €/ha**

oder

0.3/21 Bespannung vom 01.03.-15.09. und schnelle Wiederbespannung – W21

- **(*)** Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen). Der Termin des Ablassens ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen H41-H44.
- **Höhe der Zuwendung – W21:** **40 €/ha**

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:

U04: Aussetzen des Abfischens in 2 von 5 Jahren

Nur kombinierbar mit den Grundleistungen H41 und H43.

U05: Angelfischerei ist nicht zulässig

U06: Abfischen bis 31.12.

Nur kombinierbar mit den Grundleistungen H41 und H43.

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Ziel	Grundleistung	Zusatzleistung	unentgeltl. Nebenbestimmung
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	H41-H44	W20, W21	U04 bei H41, H43 U06 bei H41, H43 U05
Erhaltung endemischer oder gefährdeter Arten. (Nutzungsverzicht)	H45	-	-

F Bestimmungen zu Cross Compliance, Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes u. a.

- die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance),
- die Mindesttätigkeiten und
- die Mindestanforderungen für die Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

zu beachten, die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebs beantragt oder gewährt wird.

Die Anforderungen der Cross Compliance werden in der jeweils gültigen **Broschüre „Cross Compliance“** ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

Die **Mindesttätigkeiten** sehen vor, dass auf aus der Produktion genommenen Flächen grundsätzlich einmal jährlich spätestens am 15.11. der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen ist. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen die Durchführung der o. g. Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.

Bei der **Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** (einschließlich Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel) und **Pflanzenschutzmittel** sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

1. Düngebedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von mehr als 30 kg Phosphat ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag ab einer Größe von einem Hektar oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Düngebedarfsermittlung basiert auf der im Boden verfügbaren Phosphatmenge, die durch die Untersuchung repräsentativer Bodenproben für jeden Schlag ab einem Hektar mind. alle 6 Jahre zu ermitteln ist. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen. Der Phosphatbedarf der Pflanzen ist zudem anhand einer Fruchtfolge von maximal 3 Jahren zu ermitteln. Bei den Gehaltsstufen D (hoch) und E (sehr hoch) dürfen phosphathaltige Düngemittel nur bis in Höhe der Abfuhr ausgebracht werden.

Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete **Düngebedarf** ist bis zum Ablauf des **31. März** des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer **betrieblichen Gesamtsumme** zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Von der Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung und den Aufzeichnungspflichten sind die Flächen und Betriebe entsprechend der Ausnahme unter (Ziffer 5) ausgenommen.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 1 bzw. 7b) | (K) Förderkriterium (vgl. Abschnitt A 1)

2. Ermittlung des Phosphatgehalts

Vor der Ausbringung von **organischen Düngemitteln** oder **organisch-mineralischen Düngemitteln** ist deren **Phosphatgehalt** zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen festzustellen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder anhand von Richtwerten zu ermitteln. Betriebe mit mehr als 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr und Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, haben bei der Ausbringung auf mit Nitrat belasteten (roten) Feldstücken nach Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) den Phosphatgehalt jährlich auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen zu ermitteln. In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren.

3. Ausbringungsverbote

- Phosphathaltige Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf **überschwemmten, wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden**, Düngemittel **nicht ausgebracht werden dürfen**. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % Phosphat auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der **Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15 Januar nicht aufgebracht** werden.
- Auf eutrophierten (**gelben**) **Feldstücken** nach AVDüV dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat zu Sommerungen (Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar) nur ausgebracht werden, wenn auf der Fläche im Herbst des Vorjahres eine **Zwischenfrucht** angebaut wurde **oder eine Stoppelbrache** vorhanden war, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde; diese Vorgabe gilt nicht für Feldstücke, mit Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober und in Gebieten mit weniger als 550 Millimeter Niederschlag pro Quadratmeter im langjährigen Mittel.

4. Mindestabstandsauflagen

- Bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser **Abstand** beträgt im Allgemeinen **mindestens 4 m, bzw. 5 m auf gelben Feldstücken** nach AVDüV. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die eine Grenzstreueinrichtung haben, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.
- Es besteht ein **absolutes Aufbringungsverbot** von phosphathaltigen Düngemitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
innerhalb eines Abstandes von **3 m** zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher **Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich**,
innerhalb eines Abstandes von **5 m** zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher **Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich**,
innerhalb eines Abstandes von **10 m** zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher **Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, bzw. auf gelben Feldstücken bereits bei einer Hangneigung von mindestens 10% im 20 Meter Bereich**.
- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von

mindestens 5 % im 20 Meter Bereich, innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % (10 % bei gelben Feldstücken), im 30 Meter Bereich folgende besondere Anforderungen:

Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen: Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist. Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, phosphathaltige Düngemittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.

5. Aufzeichnung der tatsächlichen Düngung

Der Betriebsinhaber hat **spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme** die Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit, die Art und Menge des zugeführten Stoffes sowie die Phosphatmenge aufzuzeichnen. Bei Weidehaltung sind anstatt der Angaben zu Art und Menge des zugeführten Stoffes und der Phosphatmenge nach Abschluss der Weidehaltung die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere aufzuzeichnen. Die aufgeführten Mengen der Nährstoffe sind bis zum Ablauf des **31. März** des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen **Gesamtsumme des Nährstoffein-satzes** zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturlflächen des Wein- und Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Fortgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die weniger als 15 Hektar l.d.w. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tires genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.
- Betriebe, sofern sie kein rotes Feldstück sowie kein gelbes Feldstück bewirtschaften und zugleich weniger als 20 % der l.d.w. genutzten Fläche in einem Wasserschutzgebiet liegen die weniger als 30 Hektar l.d.w. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tires genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg Stickstoff je Hektar aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.

6. Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland seit dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Jauche sowie flüssige organische Düngemittel mit weniger als 2 % TS-Gehalt und Betriebe, die maximal 15 Hektar ldw. genutzte Fläche bewirtschaften sind hiervon ausgenommen. Bei der Grenze von 15 Hektar bleiben Steillagen mit mehr als 20 % Hangneigung auf mehr als 30 % einer Fläche (FID), Streuobstwiesen und Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen als auch Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, unberücksichtigt.

7. Aufbewahrungspflichten

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Düngebedarfsermittlung und tatsächliche Düngung einschließlich der jährlichen Gesamtsummen) sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.

8. Sachkundenachweis

Der Anwender muss sachkundig sein. Nach § 9 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist sachkundig, wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus sind sachkundige Personen verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

9. Pflanzenschutzgeräte

Grundsätzlich sind alle Geräte und Einrichtungen, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind prüfpflichtig, mit Ausnahme von handgehaltenen sowie schulter- und rücentragbaren Pflanzenschutzgeräten, tragbaren Granulatstreuer oder Beizgeräten mit einer Chargengröße kleiner als 5 kg.

Im Gebrauch befindliche und prüfpflichtige Pflanzenschutzgeräte sind hierbei in Zeitabständen von sechs Kalenderhalbjahren durch eine Kontrollstelle nach § 3 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung (PflSchGerätV) prüfen zu lassen und müssen mit einer gültigen Prüfplakette versehen worden sein. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte (Neugeräte) müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein.

Auswirkungen bei Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den flächen- und tierbezogenen AUM.

Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.

- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 3 Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Verstöße gegen Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten sowie vorher genannte Grundsätze, die direkt in Verbindung mit einer AUM-Auflage bzw. Verpflichtung stehen (Baseline), werden wie Auflagen- bzw. Verpflichtungsverstöße sanktioniert.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

- Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Cross-Compliance-Vorschriften und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom jeweils zuständigen AELF und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie den nachgeordneten Naturschutzbehörden verarbeitet. Die Daten werden zudem an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständigen Kassen des Bundes und des Landes Bayern im Rahmen der Zahlungen weitergeleitet.
- Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
 - durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz.
 - durch das für Sie zuständige AELF im Internetauftritt unter „Datenschutz“.
 - durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Internet unter www.stmuv.bayern.de/datenschutz.
 - durch die für Sie zuständige untere Naturschutzbehörde im Internetauftritt unter „Datenschutz“.
- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014, ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem

Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ der Europäischen Union (VO (EU) Nr. 1388/2014) verpflichtet die Begünstigten der Maßnahmen B58, H41-H45, W20 und W21 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 30.000 €/Jahr übersteigt. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, sowie die Summe dieser Beträge;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschl. des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 € ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG)
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fond werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die

Informationen hinsichtlich der Maßnahmen der B58, H41-H45, W20 und W21 werden auf einer besonderen Internetseite des BayStMELF veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

H Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei AUM ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.